

# Imkerverein Marktl 1927 e.V.



## Satzung vom 06. Januar 2019

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Imkerverein Marktl 1927 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 84533 Marktl am Inn.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Traunstein, Vereinsregisternummer VR10567, eingetragen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI).

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Verbreitung der Bienenhaltung und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Beratung und Unterstützung der Imker bei der zeitgemäßen und artgerechten Bienenhaltung nach den Regeln der guten imkerlichen Praxis
  - b. Verbesserung der Bienenweide
  - c. Bekämpfung von Bienenkrankheiten
  - d. Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung im Bezug auf Bienenhaltung und ihre Bedeutung für unser Ökosystem
  - e. Schutz der Wildbienen, Hornissen und Wespen.

### § 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich für Mitglieder, die den Verein aus ideellen Gründen unterstützen wollen. Für Fördermitglieder gelten die Satzung und Regelungen des LVBI nicht.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
4. Aufgenommene Mitglieder (außer Fördermitglieder) sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI).

5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins werden auf Antrag des Vereins vom LVBI ernannt. Bezüglich der Beitragsfreiheit dieser Mitglieder ist die Satzung des LVBI maßgebend.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
2. Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge termingerecht zu leisten. Sie haben für die Erreichung des Vereinszweckes (§ 2) zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
4. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt

Der Austritt ist schriftlich dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

2. Tod des Mitglieds

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden,

- a. wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.
- b. wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Ab der Zustellung des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand die Mitgliederversammlung und der Vereinsausschuss.

#### **§ 7.1 Wahlen**

1. Funktionsträger wie Vorstandsmitglieder, Beiräte und Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
3. Die Wahlleitung übernimmt in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden ein Mitglied, das nicht zur Wahl steht.

4. Die Wahlen sind geheim und haben mittels Stimmzettel zu erfolgen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern niemand widerspricht. Die Vorstandsmitglieder sind in je einem Wahlgang gesondert zu wählen.
5. Die Übernahme einer Funktion wird mit Annahme der Wahl sofort wirksam.
6. Scheidet ein einzelner Funktionsträger vorzeitig aus, so kann ihn der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ersetzen. Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit beschränkt. Das gilt auch für außerhalb des satzungsgemäßen Wahlturnus durch die Mitgliederversammlung nachgewählte Funktionsträger.

## **§ 7.2 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Kassier,
  - dem Schriftführer.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Erhebung und Abführung der Mitgliedsbeiträge und Versicherungsprämien,
  - d. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresplanung,
  - e. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - f. Vertretung der Interessen des Vereins in der Vertreterversammlung des Kreisverbandes durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter.

## **§ 7.3 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Sie ist zuständig für
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - b. Entgegennahme des Kassenberichts
  - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. Behandlung der eingereichten Anträge
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g. Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern, sofern das Mitglied gegen den Vorstandsbeschluss Berufung eingelegt hat
  - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - i. die Auflösung des Vereins
  - j. Wahl des Vorstands, der Beiräte und der beiden Kassenprüfer.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a. mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres,
  - b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - c. wenn ein Mitglied Berufung gegen seinen Ausschluss eingelegt hat.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des jeweiligen Mitglieds (Postanschrift, E-Mail Adresse, etc.). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung dieser Anträge.
5. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 7.4 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes
  - b. und bis zu sechs Beiräten.
2. Die Beiräte beraten den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten und unterstützen den Vorstand bei der Vereinsarbeit.
3. Der Vereinsausschuss tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

#### **§ 7.5 Kassenprüfer**

Die beiden Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

#### **§ 8 Auflösung des Vereins / Vermögensbindung**

1. Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Marktfl. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde am 06. Januar 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie erlangt mit dem Tag des Eintrages ins Vereinsregister Wirksamkeit.
2. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Satzung vom 09. November 2001 ihre Wirksamkeit.
3. In Fragen, in welchen die Satzung ungenügend Aufschluss gibt, ist zur Vermeidung von Streitigkeiten und Prozessen vor Gericht die Entscheidung des Vorstandes solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung endgültig Beschluss gefasst hat.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Der Vorstand muss dies der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.